

Magdeburg aufhalten und mit einer amtlichen Aufgabe betraut sind (can. 498 § 1 Nr. 2).

4. Ständiger Gast

Ständiger Gast ist ein Vertreter des Paderborner Priesterrates.

5. Amtszeit

Die Amtszeit des Priesterrates beträgt fünf Jahre. Bei Sedisvakanz hört der Priesterrat auf zu bestehen (can. 501 §2); seine Aufgaben werden dann vom Kathedralkapitel wahrgenommen (can. 501 §2).

Bei Amtsvernachlässigung kann der Bischof den Priesterrat gemäß can. 501 § 3 auflösen.

6. Geschäftsordnung

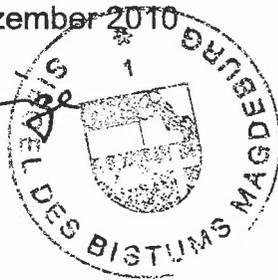
Der Priesterrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Das vorstehende Statut tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Magdeburg, den 21. Dezember 2010

+ 

Dr. Gerhard Feige
Bischof



Statut des Priesterrates im Bistum Magdeburg

Präambel

Der Priesterrat besteht aus einem Kreis von Priestern, der als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam wie ein Senat den Bischof bei der Leitung des Bistums als beratendes Gremium unterstützen soll (can. 495 § I und can. 500 §2). Er kann niemals ohne den Diözesanbischof handeln (can. 500 §3).

1. Aufgaben des Priesterrates

1.1. Allgemeine Aufgaben

Der Priesterrat soll

- die Einheit des Presbyteriums und seines gemeinsamen Dienstes verdeutlichen und vertiefen,
- die Verbundenheit untereinander und mit dem Bischof fördern,
- die Anliegen des Presbyteriums oder einzelner Priester, wenn diese es wünschen, vor dem Bischof vertreten,
- die geistige und geistliche Aus- und Weiterbildung der Priester begleiten,
- sich um die Förderung geistlicher Berufe sorgen,
- den Bischof bei der Leitung des Bistums unterstützen, um das pastorale Wohl des Gottesvolkes zu fördern.

1.2. Beispruchsrechte des Priesterrates

Der Priesterrat ist zu hören

- bei Entscheidungen über die Abhaltung einer Diözesansynode can. 461 §1),
- bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung (can. 500 §2),

- bei Errichtung, Aufhebung und territorialer Veränderung von Pfarreien (can. 515 §2),
- bei Erlaß von Vorschriften über die Vergütung in Vertretungsfällen (can. 531),
- bei Entscheidung über die Errichtung von Pfarrgemeinderäten (can. 536 §1),
- vor Genehmigung eines Kirchenneubaues (can. 1215 §2),
- vor Profanierung einer nicht mehr gebrauchten Kirche (can. 1222 §2),
- vor Erhebung von Abgaben und Steuern im Bereich des Bistums Magdeburg (can. 1263).

1.3. Beteiligungsrechte des Priesterrates

Der Priesterrat wählt nach seiner Konstituierung auf Vorschlag des Bischofs drei Pfarrer, die nicht dem Priesterrat anzugehören brauchen, mit denen sich der Bischof beim Verfahren der Amtsenthebung gemäß can. 1742 § 1 oder einer Versetzung gemäß can. 1750 zu besprechen hat.

1.4. Weitere Aufgaben

Die Mitglieder des Priesterrates sind zur Teilnahme an einer Diözesansynode verpflichtet (can. 463 § 1 Nr.4).

1.5. Konsultorenkollegium

Die Funktion des aus dem Priesterrat zu bildenden Konsultorenkollegiums (can. 502) wird vom Kathedralkapitel wahrgenommen (nach Partikularnormen zu can. 502).

2. Mitglieder des Priesterrates

2.1. Arten der Mitgliedschaft

Der Priesterrat besteht gemäß can. 497 aus

- geborenen Mitgliedern,
- gewählten Mitgliedern,
- ernannten Mitgliedern.

2.2. Geborene Mitglieder

Geborene Mitglieder sind

- der Generalvikar,
- der Leiter der Außenstelle des interdiözesanen Offizialates,
- der Leiter des Fachbereiches Pastoral,

2.3. Gewählte Mitglieder

Gewählte Mitglieder sind die aus den Dekanaten gewählten Vertreter, wobei jedes Dekanat im Bistum Magdeburg einen Vertreter wählt.

2.4. Ernante Mitglieder

Der Bischof kann bis zu fünf Mitglieder zusätzlich ernennen.

3. Wahlrecht

Wahlrecht besitzen

- alle im Bistum Magdeburg inkardinierten Weltpriester (can. 498 § 1 Nr. I),
- Weltpriester, die nicht im Bistum Magdeburg inkardiniert sind, sowie Ordenspriester oder Priester einer Gesellschaft des apostolischen Lebens, die sich im Bereich des Bistums